

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
II. Umsetzung in nationales Recht	3
1. Beförderung unter Steueraussetzung und Besteuerung	3
1.1 Beförderungsdokumente	3
1.2 Heilungsmöglichkeiten bei geringfügigen Verfahrensabweichungen im Steueraussetzungsverfahren (z.B. Wechsel des Empfängers ohne vorherige Übermittlung einer Änderungsmitteilung) nun auch im Bereich der Genussmittelsteuern	4
1.2.1 Keine Steuerentstehung bei Unregelmäßigkeiten	4
1.2.2 Steuerentlastungsmöglichkeit für geringfügige Verfahrensabweichungen im Steueraussetzungsverfahren	5
1.2.3 Anwendbarkeit der neuen Regelungen zu geringfügigen Verfahrensabweichungen	6
1.3 Zusammengefasste Steueranmeldung für Hersteller ohne Erlaubnis als Steuerlagerinhaber	6
2. Zollrecht	7
2.1 Einfuhr / unrechtmäßiger Eingang	7
2.1.1 Einfuhr	7
2.1.2 Unrechtmäßiger Eingang	8
2.2 Steuerentstehung in Anlehnung an Zollvorschriften	9
2.3 Steuerschuldner analog dem Kreis der Zollschuldner / Gestaltungsmöglichkeiten	9
2.4 Externes Versandverfahren bei Ausfuhr	10
3. Steuerrechtlich freier Verkehr	11
3.1 Lieferung zu gewerblichen Zwecken	12
3.1.1 neue Rechtsfiguren zertifizierter Versender bzw. Empfänger	12
3.1.2 Erlaubniserteilung	13
3.1.3 Nutzung EMCS	14
3.2 Versandhandel	16

3.3 Steuerentstehung, Steuerschuld, Steueranmeldung	19
3.3.1 Unregelmäßigkeiten	19
3.3.2 Auffangtatbestand	19
4. Steuerbefreiung für wissenschaftliche Zwecke	20
5. Steuerentlastung bei Beförderungen von Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs	20
5.1 Allgemeines	20
5.2 Verfahren im Einzelnen	21
5.3 Behandlung von Mehrmengen bei Nutzung eines v-e-VD	22
5.3.1 Mehrmengen bei Beförderungen in andere Mitgliedstaaten	22
5.3.2 Mehrmengen bei Beförderungen aus anderen Mitgliedstaaten	22
5.3.3 Mehrmengen bei fehlerhaften Eintragungen (z.B. aufgrund von Zahlendrehern)	23
5.4 Übergangsregelungen	23
6. Einzelsteuern	23
6.1 Biersteuer	23
6.2 Alkoholsteuer	23
III. Weitere praktische Umsetzung	24
1. Formulare	24
1.1 Antragsformulare	24
IV. Weiteres	25

I. Allgemeines

Mit dem 7. und 8. VStÄndG sowie der 7. VStÄndV wurden im Wesentlichen die Richtlinie 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) (ABl. L 58 vom 27. Februar 2020, S. 4-42) - SystemRL - sowie die Richtlinie (EU) 2020/1151 des Rates vom 29. Juli 2020 zur Änderung der Richtlinie 92/83/EWG zur Harmonisierung der Struktur

der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (Abl. L 256 vom 5. August 2020, S 1-9) - AlkStrukturRL - in nationales Recht umgesetzt.

Hierüber habe ich Sie bereits u.a. mit Verfügung vom 02.07.2021 - V 9907-2020.00001-DIV.A.22 (202100173368), vom 21.12.2021 - V 9907-2020.00001-DIV.A.22 (202100317002), vom 09.03.2022 - V 9907-2020.00001-DIV.A.22 (202200063521) und vom 23.11.2022 - V 9905-2022.00005-DIV.A.22 (202200275388) informiert.

Zum 13.02.2023 wird auch die Verordnung (EG) Nr. 684/2009 - EMCS-Durchführungsverordnung - abgelöst durch

1. die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1637 – DVO-EMCS - und durch
2. die delegierte Verordnung (EU) 2022/1636 – deIV-EMCS.

Diese regeln

1. die Verwendung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Beförderung (DVO-EMCS) und
2. die Struktur und den Inhalt der im Zusammenhang mit der Beförderung ausgetauschten Dokumente (deIV-EMCS)

für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verfahren der Steueraussetzung oder nach der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr und entfalten unmittelbare Gültigkeit.

II. Umsetzung in nationales Recht

Die wichtigsten Rechtsänderungen ab dem 13.02.2023 und sich daraus ergebende Auswirkungen auf die Praxis werden nachstehend erläutert:

1. Beförderung unter Steueraussetzung und Besteuerung

1.1 Beförderungsdokumente

Künftig ist bei einer Beförderung unter Steueraussetzung anstelle eines Ausdrucks des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) oder eines Handelspapiers nur noch

der Referenzcode (ARC) mitzuführen und auf Verlangen mitzuteilen. Ein Ausdruck des e-VD oder der Handelspapiere kann, falls erforderlich, vom Hauptzollamt verlangt werden (z.B. gem. § 16 Absatz 3 SchaumwZwStV).

1.2 Heilungsmöglichkeiten bei geringfügigen Verfahrensabweichungen im Steueraussetzungsverfahren (z.B. Wechsel des Empfängers ohne vorherige Übermittlung einer Änderungsmitteilung) nun auch im Bereich der Genussmittelsteuern

1.2.1 Keine Steuerentstehung bei Unregelmäßigkeiten

(§ 14 Absatz 4 SchaumwZwStG i.V.m. § 29 Absatz 4 SchaumwZwStV, auch in Verbindung mit § 29 Absatz 3 SchaumwZwStG bzw. § 43 SchaumwZwStV, § 15 Absatz 4 TabStG i.V.m. § 30 Absatz 3 TabStV, § 11 Absatz 4 KaffeeStG i.V.m. § 19 Absatz 3 KaffeeStV, § 14 Absatz 4 BierStG i.V.m. § 30 Absatz 4 BierStV und § 18 Absatz 4 AlkStG i.V.m. § 42 Absatz 4 AlkStV)

Mit der Änderung der vorgenannten Rechtsnormen wurde - in Anlehnung an das Energiesteuerrecht - eine neue Regelung eingeführt, mit der eine Steuerentstehung vermieden wird, wenn die Ware einen Berechtigten erreicht hat und außer einer unbeabsichtigten Abweichung vom Normalverfahren kein tatsächlicher Entzug der Ware aus dem Verfahren stattgefunden hat.

Dies gilt auch, wenn auf Grund unvorhersehbarer Umstände die Ware das Steuergebiet nur kurzzeitig verlassen hat.

Ebenfalls eingeführt wurde die Möglichkeit, eine nachträgliche Steuererhebung zu vermeiden, wenn erst zu einem späteren Zeitpunkt (im Rahmen einer Steueraufsichtsmaßnahme oder einer Außenprüfung) festgestellt wird, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten war.

Die generelle Möglichkeit der Abgabe des Nachweises knüpft dabei jeweils an eine viermonatige Frist ab dem Beginn der Beförderung an. Innerhalb der viermonatigen Frist kann das Unternehmen den Nachweis erbringen, dass die Ware dennoch bei einem Berechtigten eingetroffen ist und sich außer einer unbeabsichtigten Abweichung keine weiteren Beanstandungen ergeben haben.

Auch für die Mitteilung einer Unregelmäßigkeit im Bereich der Biersteuer gem. § 30 Absatz 4 BierStV ist mit Blick auf eine einheitliche Handhabung die Schriftform zu wählen. Die Frist beginnt im Fall einer Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung an dem Tag zu laufen, an dem durch den/die Außenprüfer/in oder Steueraufsichtsbeamten/in dem Unternehmen die Unregelmäßigkeit schriftlich mitgeteilt wird. Der Tag der Bekanntgabe gegenüber dem Beteiligten ist dabei für den Beginn der Frist zur Erbringung des Nachweises entscheidend. In jedem Fall kann die Frist für die Einreichung eines Nachweises erst mit diesem Tag beginnen.

1.2.2 Steuerentlastungsmöglichkeit für geringfügige Verfahrensabweichungen im Steueraussetzungsverfahren

(§ 24 Absatz 2 SchaumwZwStG i. V. m. § 39 Absatz 5 SchaumwZwStV, auch in Verbindung mit § 29 Absatz 3 SchaumwZwStG bzw. § 43 SchaumwZwStV, § 32 Absatz 2 TabStG i.V.m. § 48 Absatz 6 TabStV, § 21 Absatz 4 KaffeeStG i.V.m. § 31 Absatz 4 KaffeeStV, § 24 Absatz 2 i.V.m. § 42 Absatz 5 und § 29 Absatz 2 AlkStG i.V.m. § 63 Absatz 5 AlkStV)

Für geringfügige Verfahrensabweichungen im Steueraussetzungsverfahren wird eine Steuerentlastungsmöglichkeit eingeführt.

Eine Steuerentlastung kann ebenfalls gewährt werden, wenn erst zu einem späteren Zeitpunkt (im Rahmen einer Steueraufsichtsmaßnahme oder einer Außenprüfung) festgestellt wird, dass ein Steueraussetzungsverfahren unwirksam war.

Die generelle Möglichkeit der Abgabe eines Entlastungsantrages knüpft dabei jeweils an eine viermonatige Frist an, deren Lauf am Tag der Entstehung der Steuer beginnt. Innerhalb der viermonatigen Frist kann das Unternehmen dann den Nachweis erbringen, dass die Ware dennoch bei einem Berechtigten eingetroffen ist und sich außer einer unbeabsichtigten Abweichung keine weiteren Beanstandungen ergeben haben.

Im Fall einer Steueraufsichtsmaßnahme oder Außenprüfung beginnt der Fristlauf an dem Tag, an dem durch den/die Außenprüfer/in oder Steueraufsichtsbeamten/in dem Unternehmen die Unwirksamkeit schriftlich mitgeteilt wird.

Der Tag der Bekanntgabe gegenüber dem Beteiligten ist dabei für den Beginn der Frist zur Erbringung des Nachweises entscheidend. Ebenso beginnt mit diesem Tag

die Frist, für diesen Sachverhalt noch im Nachgang einen Entlastungsantrag zu stellen. In jedem Fall kann die Frist für die Einreichung eines Nachweises sowie eines Entlastungsantrags erst mit diesem Tag beginnen.

Die Steuerentlastung ist grundsätzlich formlos zu beantragen. Für jeden Beförderungsvorgang ist ein eigener Entlastungsantrag zu stellen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass für die aufgrund der nicht wirksamen Eröffnung des Steueraussetzungsverfahrens eingetretene Steuerentstehung eine Steueranmeldung / Steuererklärung abzugeben ist. Eine Entlastung kann frühestens mit deren Eingang beantragt werden.

Eine Entlastung kommt nur in Betracht, sofern bzw. soweit der Betrag je Beförderung 500 Euro übersteigt. Dieser Betrag stellt somit einen Selbstbehalt der Zollverwaltung dar, der bei einem Antrag auf Entlastung von der Steuer in jedem Fall zum Abzug kommt.

1.2.3 Anwendbarkeit der neuen Regelungen zu geringfügigen Verfahrensabweichungen

Die Vorschriften zur Heilung geringfügiger Verfahrensabweichungen zu Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 sind – mit Ausnahme der Verfahren nach dem Energiesteuerrecht – nicht anwendbar auf Fallgestaltungen, die bereits vor dem 13.02.2023 verwirklicht wurden. Ein rückwirkendes Inkrafttreten hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Nicht heilbar sind Beförderungen, bei denen kein erforderliches e-VD ausgestellt wurde.

1.3 Zusammengefasste Steueranmeldung für Hersteller ohne Erlaubnis als Steuerlagerinhaber

(§ 31 Absatz 3 BierStV, § 20 Absatz 1 KaffeeStV und § 30 Absatz 1, auch in Verbindung mit § 43 SchaumwZwStV)

Für Hersteller, die Bier, Kaffee, Schaumwein oder Zwischenerzeugnisse ohne Erlaubnis als Steuerlagerinhaber herstellen, wurde die Möglichkeit jeweils zur zusammengefassten monatsweisen Abgabe von Steueranmeldungen geschaffen.

Hierzu wurden steuerspezifische durchschnittliche (bzw. bei Herstellern von Kaffee absolute) Mengenbegrenzungen festgelegt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verfahrenserleichterung ist ein formloser Antrag des Herstellers ohne Erlaubnis, in dem er die von ihm beabsichtigte durchschnittliche Herstellungsmenge je Kalendermonat, bezogen auf ein Kalenderjahr, anzugeben hat. Maßgeblich für die Anwendung dieser Regelung ist die im Durchschnitt während eines Kalenderjahres hergestellte Menge.

Somit kann in einzelnen Kalendermonaten grundsätzlich eine höhere Menge hergestellt werden, wenn das in anderen Kalendermonaten ausgeglichen wird.

Sobald die für ein Jahr berechnete Höchstmenge überschritten wird, ist für den Rest des Kalenderjahres für die übersteigenden Mengen jeweils unverzüglich eine Steueranmeldung im Einzelfall abzugeben. Darauf sind die Beteiligten in der widerruflich erteilten Zulassung hinzuweisen.

Für die Abgabe der zusammengefassten Steueranmeldung sind die Formulare zur Steueranmeldung im Einzelfall unter Berücksichtigung der für die monatliche Steueranmeldung geltenden Fristen zu verwenden.

2. Zollrecht

2.1 Einfuhr / unrechtmäßiger Eingang

2.1.1 Einfuhr

Die Begriffsbestimmung der Einfuhr wurde einheitlich den Regelungen der SystemRL entsprechend umgestaltet als Überlassung der jeweiligen Verbrauchsteuergegenstände zum zollrechtlich freien Verkehr im Steuergebiet gemäß Artikel 201 des Unionszollkodex - UZK; dies gilt sinngemäß für den Eingang der jeweiligen Verbrauchsteuergegenstände aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der SystemRL aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet (z.B. § 3 Nr. 9 SchaumwZwStG).

Unter Überlassung (Artikel 5 Nr. 26 UZK) ist jede zollamtliche Maßnahme zu verstehen, die es der Zollanmelderin/dem Zollanmelder erlaubt, eine Ware in dem beantragten Zollverfahren (hier im freien Verkehr der Union, Artikel 5 Nr. 16 Buchst.

a UZK) zu verwenden. Mit der Überlassung wird die Zollbehandlung abgeschlossen und die Drittlandware erhält den zollrechtlichen Status einer Unionsware (Artikel 5 Nr. 23 UZK).

2.1.2 Unrechtmäßiger Eingang

Die Begriffsbestimmung des unrechtmäßigen Eingangs wurde ebenfalls einheitlich den Regelungen der SystemRL entsprechend umgestaltet.

Ein unrechtmäßiger Eingang liegt vor, wenn für die jeweiligen Verbrauchsteuergegenstände, die nicht gemäß Artikel 201 UZK in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, nach Artikel 79 Absatz 1 UZK im Steuergebiet eine Einfuhrzollschuld entstanden ist oder entstanden wäre, sofern sie zollpflichtig gewesen wären. Dies gilt sinngemäß für den Eingang von den jeweiligen Verbrauchsteuergegenständen aus einem der in Artikel 4 Absatz 2 der SystemRL aufgeführten Gebiete in das Steuergebiet (z.B. § 3 Nr. 10 SchaumwZwStG).

Artikel 79 Absatz 1 UZK fasst alle Tatbestände für die Entstehung einer Einfuhrzollschuld wegen eines Pflichtverstoßes gegen die Zollvorschriften zusammen (Z 09 01 Abschnitt III):

- Pflichtverstöße gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe a UZK regelt die Zollschuldentstehung bei Nichterfüllung von Pflichten in Bezug auf Verbringen, Befördern, Veredeln, Lagern, Verwahren, Verwenden, Verwerten oder Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung.
- Pflichtverstöße gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b UZK erfasst die Verletzung zollrechtlicher Pflichten in Bezug auf Unionswaren, die in die Endverwendung übergeführt worden sind und noch diesem Verfahren unterliegen.
- Pflichtverstöße gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c UZK regelt Fälle, in denen eine Voraussetzung (z.B. eine Bewilligung) für die Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren fehlt; es kann sich dabei sowohl um Nicht-Unionswaren als auch um Unionswaren in der Endverwendung handeln.

2.2 Steuerentstehung in Anlehnung an Zollvorschriften

Die Steuer entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 (z.B. von § 18 Absatz 1 SchaumwZwStG) zum Zeitpunkt der Überführung der jeweiligen Verbrauchsteuergegenstände in den steuerrechtlich freien Verkehr durch die Einfuhr oder durch den unrechtmäßigen Eingang.

Die Steuer entsteht nicht, wenn die jeweiligen Verbrauchsteuergegenstände unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der Steueraussetzung überführt werden, sich eine Steuerbefreiung anschließt oder die Einfuhrzollschuld nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstabe e, f, g oder Buchstabe k UZK erlischt.

Ein Erlöschen der Zollschuld kommt ausschließlich in den in Artikel 124 UZK aufgeführten Fällen in Betracht, von denen hier folgende relevant sind:

- Beschlagnahme in Verbindung mit Einziehung der Ware (Absatz 1 Buchst. e),
- Zerstörung oder Aufgabe zugunsten der Staatskasse (Absatz 1 Buchst. f),
- Vollständige Zerstörung oder unwiederbringlicher Verlust (Absatz 1 Buchst. g),
- Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet nach Verstoß ohne vorherige Verwendung oder Verbrauch (Absatz 1 Buchst. k).

Die Erlöschenstatbestände sind grundsätzlich durch die Zollbehörde von Amts wegen zu beachten (Z 09 01 Absatz 401). Die Beweislast für das Vorliegen eines Erlöschenstatbestandes liegt jedoch ggf. beim vermeintlichen Zollschuldner.

2.3 Steuerschuldner analog dem Kreis der Zollschuldner /

Gestaltungsmöglichkeiten

Steuerschuldner ist jede Person nach Artikel 77 Absatz 3 UZK (z.B. § 18 Absatz 2 Nr. 1 SchaumwZwStG).

Artikel 77 Absatz 3 UZK legt fest, wer zur Zahlung der Einfuhrabgaben verpflichtet ist (Z 09 01 Absatz 206).

Hierfür kommen in Betracht:

- die anmeldende Person (Artikel 5 Nr. 15 UZK);

- im Falle indirekter Vertretung (Anmeldung im eigenen Namen und auf Rechnung einer anderen Person, Artikel 18 Absatz 1 UZK) zusätzlich zur anmeldenden Person auch der/die Vertretene;
- diejenige Person, die die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und die gewusst hat oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren (Artikel 77 Absatz 3 Unterabsatz 2 UZK, Z 09 01 Absatz 207);
- Personen, die wegen Nichtangabe des Vertretungsverhältnisses oder ohne Vertretungsmacht als anmeldende Person gelten (Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 UZK, Z 09 01 Absatz 208).

Durch die zollrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten der indirekten Vertretung und Bestimmung des Anmelders besteht hier für Unternehmen künftig eine Gestaltungsmöglichkeit des Verbrauchsteuerschuldners.

Neben o.g. Steuerschuldern bei einer Einfuhr ist im Falle eines unrechtmäßigen Eingangs jede an dem unrechtmäßigen Eingang beteiligte Person Steuerschuldner (z.B. § 18 Absatz 2 Nr. 2 SchaumwZwStG).

2.4 Externes Versandverfahren bei Ausfuhr

Mit Inkrafttreten der Neuregelungen zum 13.02.2023 wird eine verbrauchsteuerrechtliche Ausfuhr durch Überführung der Verbrauchsteuergegenstände in ein zollrechtliches externes Versandverfahren möglich sein.

So dürfen die jeweiligen Verbrauchsteuergegenstände unter Steueraussetzung aus Steuerlagern im Steuergebiet oder von registrierten Versendern vom Ort der Einfuhr im Steuergebiet zu einem Ort befördert werden, an dem sie das Verbrauchsteuerggebiet der Europäischen Union verlassen oder alternativ - und das ist neu - in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 UZK überführt werden, sofern dies vorgesehen ist nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung zum Zollkodex.

Dies gilt auch, wenn die Verbrauchsteuergegenstände über Drittländer oder Drittgebiete befördert werden (z.B. § 12 Absatz 1 Nr. 2 SchaumwZwStG).

Die Beförderung unter Steueraussetzung endet in dem Falle einer Überführung in das externe Versandverfahren, wenn die Verbrauchsteuergegenstände in das externe Versandverfahren überführt werden (z.B. § 12 Absatz 3 Nr. 2 SchaumwZwStG).

Nach Artikel 189 Absatz 4 Delegierte Verordnung zum Zollkodex können nach entsprechender Änderung durch Artikel 1 Absatz 20 VO 2018/1063/EU verbrauchsteuerpflichtige Waren mit dem Status von Unionswaren, die ausgeführt werden, in das externe Versandverfahren übergeführt werden.

Nach Artikel 329 Absatz 5 Durchführungsverordnung zum Zollkodex ist die Ausgangszollstelle die Abgangszollstelle des externen Versandverfahrens. Verbrauchsteuerpflichtige Waren können in einem Verfahren der Steueraussetzung aus einem Steuerlager zu der Ausgangszollstelle in Gestalt der Abgangszollstelle befördert werden.

Der Versand im externen Versandverfahren kann nach Artikel 226 Absatz 3 UZK auf eine der folgenden Arten erfolgen:

- im externen Unionsversandverfahren (T1),
- unter bestimmten Voraussetzungen nach dem TIR-Übereinkommen,
- nach dem ATA-Übereinkommen/Übereinkommen von Istanbul, sofern sie als Versand durchgeführt wird,
- aufgrund des Rheinmanifestes (Artikel 9 der revidierten Rheinschiffahrtsakte)
- mit Vordruck 302 nach dem am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Streitkräfte,
- im Rahmen des Postsystems nach den einschlägigen Vorschriften des Weltpostvereins, sofern sie von oder für Rechnung von Inhabern der aus diesen Vorschriften erwachsenden Rechte und Pflichten durchgeführt wird.

3. Steuerrechtlich freier Verkehr

Hinsichtlich der harmonisierten Verbrauchsteuern ist künftig auch für EU-grenzüberschreitende Lieferungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren des freien

Verkehrs zu gewerblichen Zwecken (vgl. z.B. § 20c SchaumwZwStG) die Verwendung von EMCS verpflichtend.

Ab dem 13.02.2023 ist für Unternehmen im Rahmen einer Lieferung zu gewerblichen Zwecken ein Versand der Waren in andere oder über andere Mitgliedstaaten nur noch unter Verwendung von EMCS möglich.

Waren, für die eine Beförderung bereits vor dem 13.02.2023 nach aktuell gültigem Recht begonnen hat, können noch bis 31.12.2023 mit einem vereinfachten Begleitdokument in Empfang genommen werden.

Ab dem 01.01.2024 ist für die Unternehmen auch ein Empfang dieser Waren nur noch unter Verwendung von EMCS möglich.

3.1 Lieferung zu gewerblichen Zwecken

Die Lieferung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs zu gewerblichen Zwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat ist ab dem 13.02.2023 ausschließlich durch dafür berechtigte Personen („zertifizierter Versender“ bzw. „zertifizierter Empfänger“) zugelassen. Für die Beförderung ist zwingend die Verwendung des EMCS-Verfahrens vorgesehen. Für **Substitute für Tabakwaren** finden die vorgenannten Regelungen keine Anwendung.

Aufgrund der verpflichtenden Verwendung von Steuerzeichen zur Entrichtung der Tabaksteuer (§ 17 Absatz 1 TabStG) ist eine Lieferung zu gewerblichen Zwecken gemäß § 23 Absatz 1 Satz 2 TabStG nur möglich, wenn die **Tabakwaren** vom Verpackungszwang nach § 16 TabStG (§ 31 Absatz 2 TabStV) und damit auch von der Pflicht zur Steuerzeichenverwendung befreit sind (§ 34 Absatz 3 TabStV).

3.1.1 neue Rechtsfiguren zertifizierter Versender bzw. Empfänger

Berechtigt sind ausschließlich die bei den harmonisierten Steuern zum 13.02.2023 neu eingeführten Rechtsfiguren des zertifizierten Empfängers und des zertifizierten Versenders - vgl. z.B. §§ 20a und 20b SchaumwZwStG.

3.1.2 Erlaubniserteilung

Wer ab dem 13.02.2023 verbrauchsteuerpflichtige Waren des freien Verkehrs EU-grenzüberschreitend liefern oder empfangen möchte, muss über eine Erlaubnis als zertifizierter Versender oder zertifizierter Empfänger und somit über eine entsprechende Verbrauchssteuer Nummer (VSt-Nr.) verfügen, die auch Voraussetzung zur Nutzung des IT-Verfahrens EMCS ist.

Eine Erlaubnis ist auch für den Empfang oder die Lieferung von Wein erforderlich.

Bei nicht nur gelegentlicher Lieferung / nicht nur gelegentlichem Empfang kann von den Wirtschaftsbeteiligten eine **Dauererlaubnis** beantragt werden.

Für die Beteiligten besteht die Möglichkeit, bei nur gelegentlicher Lieferung / gelegentlichem Empfang jeweils eine **Einzelerlaubnis** zu beantragen.

In sämtlichen Fällen besteht neben einer Lieferung durch den Versender selbst oder durch einen von ihm Beauftragten auch die Möglichkeit, die Ware selbst abzuholen oder abholen zu lassen.

Die grundsätzlich durch den zertifizierten Empfänger zu leistende Sicherheit (z.B. gem. § 20a Absatz 3 und 4 SchaumwZwStG) muss künftig den Empfang **und** die Beförderung umfassen. Grundlage für die Berechnung der Sicherheit ist die im Steuergebiet entstehende Steuer. Neben dem zertifizierten Empfänger kann die Sicherheit auf Antrag auch durch den Beförderer, den Eigentümer oder den zertifizierten Versender geleistet werden.

Bei Lagerinhabern, registrierten Empfängern mit Dauererlaubnis und registrierten Versendern ist für die Waren und Orte, für die sie über die entsprechende Erlaubnis verfügen, lediglich eine Anzeige und die Leistung der Sicherheit erforderlich. Sind die Voraussetzungen erfüllt, gilt die Erlaubnis als zertifizierter Empfänger / zertifizierter Versender als erteilt.

Eine Erweiterung der Erlaubnis um zusätzliche Versand-/Empfangsorte muss der Beteiligte spätestens vier Wochen vor Beginn der Beförderung anzeigen. Sollte die Prüfung des Hauptzollamts ergeben, dass dieser Ort nicht genehmigungsfähig ist,

dann muss dies dem Beteiligten bis spätestens eine Woche vor Beginn der Beförderung mitgeteilt sein (Bekanntgabedatum der Ablehnungsentscheidung), ansonsten gilt der Empfangsort als genehmigt.

Bei Beförderungen im steuerrechtlich freien Verkehr besteht die **Besonderheit**, dass bei einer beabsichtigten Lieferung gleichzeitig **sowohl der zertifizierte Empfänger als auch der zertifizierte Versender** eine **Einzelerlaubnis** beantragen können. Grundsätzlich ist bei einem Antrag auf Einzelerlaubnis die VSt-Nr. des Pendants (Lieferant bzw. Empfänger) zwingend anzugeben. Um eine korrekte Antragstellung in diesen Sonderfällen zu gewährleisten, ist nach Abstimmung auf europäischer Ebene wie folgt zu verfahren:

- ein zertifizierter Empfänger im Einzelfall wird ohne angeschlossenen Händler registriert und erhält eine VSt-Nr.;
- der zertifizierte Empfänger teilt seinem Geschäftspartner (der einen Antrag als zertifizierter Versender im Einzelfall stellen will) seine VSt-Nr. mit;
- der zertifizierte Versender im Einzelfall wird mit diesem zertifizierten Empfänger im Einzelfall als angeschlossenen Händler registriert;
- der zertifizierte Versender informiert den zertifizierten Empfänger über seine VSt-Nr.;
- der zertifizierte Empfänger informiert sein zuständiges Hauptzollamt über die VSt-Nr. des zertifizierten Versenders; die Bewilligung des zertifizierten Empfängers wird aktualisiert, wobei der zertifizierte Versender als verbundener Händler fungiert;
- der zertifizierte Empfänger informiert den zertifizierten Versender, dass seine Genehmigung aktualisiert und vervollständigt wurde; der zertifizierte Versender kann dann mit diesen Daten den Entwurf des vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokuments (v-e-VD) einreichen.

3.1.3 Nutzung EMCS

Für die Beförderung der Waren vom zertifizierten Versender an den zertifizierten Empfänger ist zwingend die Verwendung des EMCS-Verfahrens vorgesehen. Zur Nutzung der Internet-EMCS-Anwendung (IEA) ist eine vorherige Registrierung im Bürger- und Geschäftskundenportal des Zolls - BuG (künftige Bezeichnung Zoll-Portal) erforderlich. Voraussetzung für die Registrierung ist hierzu ein ELSTER-

Zertifikat, das der gleichen Rechtsperson ausgestellt wurde, die den Antrag als zertifizierter Versender oder als zertifizierter Empfänger stellt.

In anderen Fällen als der Nutzung der IEA - abhängig von der Art der Teilnahme an EMCS (eigene Software oder über einen IT-Dienstleister) - sind nach der Erlaubniserteilung als zertifizierter Versender oder als zertifizierter Empfänger zwingend weitere Anträge erforderlich. Details zu den unterschiedlichen Formular-Kombinationen ergeben sich aus den Ausfüllhinweisen der Formulare "033084" und "033088". Weitere Informationen sind auf der Seite

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/EMCS/Fragen-Antworten/fragen-antworten_node.html veröffentlicht.

Im Falle der Beförderung von verbrauchssteuerpflichtigen Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs hat der zertifizierte Empfänger das zuständige Hauptzollamt über den Verbleib der Ware durch Aufnahme eines Hinweises in Feld 6c der Eingangsmeldung (Ergänzende Informationen) zu informieren.

Abweichend vom Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung wird bei EMCS-Vorgängen des steuerrechtlich freien Verkehrs die validierte Eingangsmeldung an den zertifizierten Empfänger erst nach Freigabe durch das für den Empfänger zuständige Hauptzollamts übermittelt.

Diese erfolgt erst nach der Vorlage des Nachweises, dass:

- die verbrauchssteuerpflichtigen Erzeugnisse in ein Steuerlager aufgenommen wurden oder
- die Steueranmeldung erfolgt ist und vom zuständigen Hauptzollamt angenommen wurde oder
- sich an die Lieferung eine Steuerbefreiung anschließt.

Maßgeblich ist, dass für das Hauptzollamt nachvollziehbar ist, dass die eingegangene Ware Gegenstand einer steuerlichen Behandlung geworden ist. Nachweise zur erfolgten Steueranmeldung können insbesondere durch Mitteilung des Abgabedatums der Steueranmeldung geführt werden.

Bei elektronischer Abgabe über MoeVe (derzeit nur im Energiesteuerbereich) genügt die Mitteilung der MoeVe-Vorgangsnummer, im Übrigen (derzeit Genussmittelsteuerbereich) genügt die Mitteilung der BUG-Vorgangsnummer. Bei einer Aufnahme in ein Steuerlager genügt die Mitteilung der laufenden Nummer des Zugangs im Lagerbuch, im Falle einer Steuerbefreiung die Mitteilung der laufenden Nummer des Zugangs im Verwendungsbuch.

Gleichzeitig mit der Freigabe und der Validierung durch das zuständige Hauptzollamt wird die Eingangsmeldung an den zertifizierten Versender im anderen Mitgliedstaat weitergeleitet vgl. hierzu § 34e Absatz 2 Nr. 2 SchaumwZwStV. Die VA-EMCS – Ziffer 4.1 enthält hierzu weitere Ausführungen.

Eine Änderung des Bestimmungsorts ist im Gegensatz zu Beförderungen unter Steueraussetzung ausschließlich auf einen anderen Empfangsort des gleichen zertifizierten Empfängers oder auf den Abgangsort / den zertifizierten Versender möglich.

Die Annullierung eines v-e-VD sowie – für den Bereich der Energiesteuer – der Beginn einer Beförderung mit unbestimmtem Empfänger oder eine Aufteilung der Sendung sind bei Lieferungen zu gewerblichen Zwecken nicht vorgesehen.

Auch für die Beförderungen von Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs ist ein Ausfallverfahren vorgesehen. Die Vorschriften für Beförderungen unter Steueraussetzung gelten gem. z.B. § 34f SchaumwZwStV entsprechend.

3.2 Versandhandel

Zum 13.02.2023 werden die im Kaffeesteuerrecht bereits zum 01.07.2021 angepassten Regelungen zum Versandhandel auch auf die harmonisierten Verbrauchsteuern übertragen.

Im Tabaksteuerrecht ist der Erwerb von Tabakwaren und von Substituten für Tabakwaren aus dem steuerrechtlich freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten durch Privatpersonen weiterhin **nicht** erlaubt.

Für Alkoholerzeugnisse, Bier, Schaumwein, Zwischenerzeugnisse und Alkopops ergeben sich durch die vorgenommenen Rechtsanpassungen im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

- Erlaubnis als Versandhändler

Die bisherige Pflicht für den Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat zur Benennung eines im Steuergebiet ansässigen Beauftragten entfällt. Er hat künftig eine Erlaubnis beim zuständigen Hauptzollamt (z.B. § 1a Nr. 2 SchaumwZwStV) zu beantragen.

Die Erlaubnis gilt als unter Widerrufsvorbehalt erteilt, sobald ihm vom Hauptzollamt eine Unternehmensnummer mitgeteilt wird und die erforderliche Sicherheit geleistet wurde.

Das Hauptzollamt **kann** auf die Sicherheitsleistung verzichten, wenn Steuerbelange nicht gefährdet werden. Es kann – sofern keine Anhaltspunkte auf Gegenteiliges schließen lassen – davon ausgegangen werden, dass dies **in der Regel** bei einer berechneten Sicherheit bis zur Höhe von 500 EUR gegeben ist. Sind entsprechenden Anhaltspunkte gegeben, ist die Sicherheit auch bei geringeren Summen als 500 EUR festzusetzen.

Der Versandhändler hat Aufzeichnungen über seine Lieferungen in das Steuergebiet zu führen. Er ist Steuerschuldner und hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben.

Werden die Waren nicht nur gelegentlich geliefert, kann das Hauptzollamt auf Antrag zulassen, dass Sicherheit in Höhe der während eines Monats entstehenden Steuer geleistet und eine monatliche Steueranmeldung abgegeben wird.

- Benennung eines Steuervertreeters

Der Versandhändler kann optional eine im Steuergebiet ansässige Person als Steuervertreter benennen. Die Benennung hat schriftlich bei dem für den Steuervertreter zuständigen Hauptzollamt zu erfolgen, das in diesem Fall auch für den Versandhändler zuständig wird. Der Steuervertreter benötigt eine

Erlaubnis; einer separaten Erlaubnis des Versandhändlers bedarf es in diesem Fall nicht.

Die Erlaubnis des Steuervertreeters wird bei Erteilung auch dem Versandhändler bekanntgegeben. Die Erlaubnis gilt damit auch für den Versandhändler als unter Widerrufsvorbehalt erteilt.

Der Steuervertreter übernimmt die Pflichten des Versandhändlers und wird zum Steuerschuldner (vgl. z.B. §§ 21 SchaumwZwStG und 36 SchaumwZwStV)

Ergänzende Information für den **Versandhandel mit Wein**:

Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet (§ 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 21 Abs. 4 SchaumwZwStG)

Wer als Versandhändler mit Sitz im Steuergebiet Wein des steuerrechtlich freien Verkehrs in einen anderen Mitgliedstaat liefern will, hat dies vorher dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Der Versandhändler hat Aufzeichnungen über den gelieferten Wein zu führen und die von dem Mitgliedstaat geforderten Voraussetzungen für die Lieferung zu erfüllen.

Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat (§ 21 Abs. 2 SchaumwZwStG)

Für die Lieferung von Wein durch einen Versandhändler mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat an Privatkunden im Steuergebiet ist keine Erlaubnis als Versandhändler / Steuervertreter vorgesehen, vgl. hierzu die entsprechende Anwendung des SchaumwZwStG auf Wein gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 SchaumwZwStG, welche allein auf den Abs. 4 des § 21 SchaumwZwStG verweist.

(Grund: In Deutschland ist keine Besteuerung von Wein vorgesehen.)

Mit dem Antrag auf Bestätigung der Weinlieferungen beim zuständigen Hauptzollamt können die Weinversandhändler die in einem Kalendermonat durchgeführten Weinlieferungen anmelden. Mit der Anmeldung sind geeignete Nachweise einzureichen (§ 52 Absatz 1 SchaumwZwStV).

3.3 Steuerentstehung, Steuerschuld, Steueranmeldung

Die Regelungen zum steuerrechtlich freien Verkehr wurden im Bereich der harmonisierten Steuern zusammengeführt und sind nun konzentriert in zwei Paragraphen (z.B. §§ 22a, 22b SchaumwZwStG) enthalten.

3.3.1 Unregelmäßigkeiten

Die Anpassung der SystemRL aufgrund der Einführung von EMCS für Beförderungen von Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs hat zu einer wesentlichen Erweiterung der Tatbestände im Bereich der Unregelmäßigkeiten geführt.

Eine Lieferung zu gewerblichen Zwecken ohne entsprechende Erlaubnis der Beteiligten oder ein Verstoß gegen die Pflichten im Zusammenhang mit einer Lieferung zu gewerblichen Zwecken stellt eine Unregelmäßigkeit dar, die u.a. zur Erweiterung des Kreises der Steuerschuldner führt. In diesem Fall ist die Steueranmeldung unverzüglich abzugeben; die Steuer ist sofort fällig.

Geändert hat sich die Steuerschuldnerschaft bei Unregelmäßigkeiten im Versandhandel. Ab dem 13.02.2023 wird in Fällen einer fehlenden Erlaubnis des Versandhändlers oder dessen Steuervertreters der Empfänger der Waren zum Steuerschuldner.

3.3.2 Auffangtatbestand

Bei dem z.B. in § 23f Absatz 1 Nummer 4, 2. Alternative TabStG neu eingeführten Auffangtatbestand „in allen anderen Fällen: mit dem Inbesitzhalten von Tabakwaren des steuerrechtlich freien Verkehrs, wenn die Steuer im Steuergebiet noch nicht erhoben wurde“ handelt es sich um einen allgemeinen Auffangtatbestand, mit dem alle Fälle abgedeckt werden sollen, bei denen im Steuergebiet z.B. Tabakwaren oder Substitute für Tabakwaren

- in Besitz gehalten werden,
- sich im steuerrechtlich freien Verkehr befinden (unabhängig davon, auf welche Weise die Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr erfolgte) und
- die Tabaksteuer noch nicht erhoben wurde.

Mit dieser Regelung wird (so insbesondere auch die Begründung zum 7. VStÄndG) Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b SystemRL umgesetzt.

Da dieser Artikel in der SystemRL im Kapitel II „Allgemeine Verfahrensbestimmungen“, Abschnitt 1 „Steuertatbestand, Entstehung des Verbrauchsteueranspruchs, Unregelmäßigkeiten während einer Beförderung unter Steueraussetzung“ verortet ist, wird damit allgemein geregelt, wann der Verbrauchsteueranspruch durch Inbesitzhalten oder Lagerung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren entsteht.

Dieser Entstehungstatbestand greift unabhängig davon, ob dem Anspruch eine Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr durch eine Herstellung ohne Erlaubnis, eine Einfuhr der Waren aus einem Drittland/Drittgebiet oder eine Beförderung der Waren aus einem anderen Mitgliedstaat vorausgegangen ist.

4. Steuerbefreiung für wissenschaftliche Zwecke

Für wissenschaftliche Versuche und Untersuchungen auch außerhalb des Steuerlagers wurde im Bereich der Genussmittelsteuern ein Steuerbefreiungstatbestand geschaffen. Angelehnt an den Befreiungstatbestand in § 30 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f TabStG wird zur Angleichung der Verbrauchsteuergesetze eine Steuerbefreiung für den Zweck der Förderung der Wissenschaft eingeführt.

5. Steuerentlastung bei Beförderungen von Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs

5.1 Allgemeines

Nachweislich versteuerte Waren, die (z.B. nach § 20c oder § 21 SchaumwZwStG) in einen anderen Mitgliedstaat befördert worden sind, werden auf Antrag von der Steuer entlastet.

Die Regelungen zur Entlastung bei Beförderungen in andere Mitgliedstaaten wurden im Bereich der harmonisierten Steuern grundlegend geändert. Das bisherige Verfahren mit vorheriger Anmeldung und festgelegten Entlastungsabschnitten wurde

aufgrund der verpflichtenden Nutzung von EMCS für Lieferungen zu gewerblichen Zwecken und der damit einhergehenden Überwachungsmöglichkeiten aufgegeben.

Für Beförderungen, die ab dem 13.02.2023 begonnen werden, gilt das neue Verfahren, das als Voraussetzung für eine Entlastung grundsätzlich lediglich eine ordnungsgemäß durchgeführte Beförderung in andere Mitgliedstaaten mit v-e-VD oder die ordnungsgemäße Anwendung der Regelungen zum Versandhandel vorsieht.

Entlastungsberechtigt sind der zertifizierte Versender oder der Versandhändler.

5.2 Verfahren im Einzelnen

Eine Entlastung kann, um bürokratischen Aufwand zu reduzieren, einmal je Monat mit einer steuerspezifischen Entlastungsanmeldung (monatliche Steueranmeldung / Entlastungsanmeldung) beantragt werden für Beförderungsvorgänge, für die die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Abgabe mehrerer Entlastungsanmeldungen für eine Steuerart in einem Monat ist nicht zulässig. Dies schließt für die Beteiligten jedoch nicht die Möglichkeit aus, Beförderungsvorgänge mehrerer Monate zu einem einzigen Entlastungsantrag zusammenzufassen, soweit die einschlägigen Fristen nach der AO beachtet werden.

In Gesetz und Verordnung (z.B. § 25 Absatz 2 SchaumwZwStG i.V.m. § 40 SchaumwZwStV) sind die vorzulegenden Unterlagen aufgeführt.

Mit der Eingangsmeldung zu einem v-e-VD wird nachgewiesen, dass die verbrauchsteuerpflichtigen Waren von der Steuer befreit sind, in ein Steuerlager aufgenommen wurden oder die fällige Steuer entrichtet worden ist.

Beim Versandhandel ist neben der ordnungsgemäßen Anwendung der Regelungen ein Nachweis über die Steuerentrichtung im anderen Mitgliedstaat erforderlich.

In Fällen von Unregelmäßigkeiten zu einer mit v-e-VD begonnenen Beförderung oder im Versandhandel ist der Nachweis zu erbringen, dass die Steuer in einem anderen Mitgliedstaat entrichtet worden ist.

5.3 Behandlung von Mehrmengen bei Nutzung eines v-e-VD

Die Regelungen des Abschnitts „8.3.4 Mehrmengen“ und des Abschnitts „8.4 Fehlerhafte Eintragungen in verbrauchsteuerrechtlichen Beförderungsdokumenten“ der Verwaltungsvorschrift Steueraussetzung (E-VSF V 9953-1) sind bis auf Weiteres sinngemäß auf Fälle der Beförderung von Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs aus anderen und in andere Mitgliedstaaten anzuwenden.

Grundsätzlich kann eine Entlastung nur in der Höhe gewährt werden, in der auch eine Versteuerung im Steuergebiet stattgefunden hat.

Die relevanten Fallgestaltungen sind in den nachstehenden Ziffern aufgeführt.

5.3.1 Mehrmengen bei Beförderungen in andere Mitgliedstaaten

Mehrmengen aufgrund von Messtoleranzen im Rahmen des Absatzes 178 VV Steueraussetzung:

Die Beförderung gilt auch hinsichtlich der beim Empfänger festgestellten Mehrmenge als wirksam eröffnet, insoweit kann das Beförderungsverfahren grundsätzlich ohne weitere Nachprüfung beendet werden.

Entlastet werden kann jedoch nur die für die beförderten Waren im Steuergebiet tatsächlich entstandene Steuer. Hierzu ist die im Steuergebiet anhand der hier geltenden Vorschriften zur Mengenermittlung festgestellte Menge maßgeblich, die auch im Entwurf des v-e-VD eingetragen wurde. Messmethoden und Messtoleranzen anderer Mitgliedstaaten sind für eine abweichende Entlastung der im Steuergebiet ermittelten (und versteuerten) Menge nicht heranzuziehen. Eine Entlastung für eine Mehrmenge kommt daher nicht in Betracht.

5.3.2 Mehrmengen bei Beförderungen aus anderen Mitgliedstaaten

- Mehrmengen im Rahmen des Absatzes 178 VV Steueraussetzung:
Die Beförderung gilt auch hinsichtlich der Mehrmenge als wirksam eröffnet.
Für die Besteuerung bzw. die Anschreibungen in Lagerbuch oder Verwendungsbuch sind die im Steuergebiet festgestellten Mengen maßgeblich.

- Mehrmengen im Rahmen des Absatzes 179 VV Steueraussetzung:
Die Beförderung gilt hinsichtlich der Mehrmenge **nicht** als wirksam eröffnet.
Für die Besteuerung, bzw. die Anschreibungen in Lagerbuch oder Verwendungsbuch sind die im Steuergebiet festgestellten Mengen maßgeblich.

5.3.3 Mehrmengen bei fehlerhaften Eintragungen (z.B. aufgrund von Zahlendrehern)

- Beförderungen in andere Mitgliedstaaten:
Eine Entlastung kann nur gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die verbrauchsteuerpflichtigen Waren im anderen Mitgliedstaat von der Steuer befreit sind, in ein Steuerlager aufgenommen wurden oder die fällige Steuer entrichtet worden ist und die sonstigen Regelungen eingehalten wurden.
- Beförderungen aus anderen Mitgliedstaaten:
Die Beförderung gilt auch hinsichtlich einer Mehrmenge als wirksam eröffnet.
Für die Besteuerung, bzw. die Anschreibungen in Lagerbuch oder Verwendungsbuch sind die im Steuergebiet festgestellten Mengen maßgeblich.

5.4 Übergangsregelungen

Entlastungen für vor dem 13.02.2023 begonnene Beförderungen können nach altem Recht beantragt werden, sofern der Antrag bis zum 31.12.2023 gestellt wird.

6. Einzelsteuern

6.1 Biersteuer

Bierwürze, die zur Gewinnung von alkoholsteuerpflichtigen Waren (z.B. Whisky) verwendet wird, ist künftig von der Biersteuer befreit, sofern eine entsprechende Erlaubnis als Abfindungsbrenner oder Verschlussbrenner vorliegt (§ 23 BierStG).

6.2 Alkoholsteuer

Wird **vollständig vergällter Alkohol** (§ 27 Absatz 2 Nr. 6 AlkStG; § 53 AlkStV) zu gewerblichen Zwecken aus anderen oder in andere Mitgliedstaaten befördert, hat die

Beförderung ab dem 13.02.2023 ebenfalls mit einem v-e-VD zu erfolgen, obwohl es sich dabei um steuerfreie Alkoholerzeugnisse handelt.

Daher benötigen sowohl der Versender als auch der Empfänger in solchen Fällen zukünftig eine Erlaubnis als zertifizierter Versender bzw. zertifizierter Empfänger. Für vollständig vergällten Alkohol ist der Verbrauchsteuer-Produktcode S 600 zu nutzen.

III. Weitere praktische Umsetzung

1. Formulare

1.1 Antragsformulare

Bis zur Fertigstellung der Antragsformulare 2758/2759 (Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis als zertifizierter Empfänger / Anzeige einer Änderung mit Warenverzeichnis) und 2742/2743 (Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis als zertifizierter Versender / Anzeige einer Änderung mit Warenverzeichnis) durch den IT-Dienstleister und Veröffentlichung im BuG voraussichtlich im Februar 2023 können die Formulare im Bereich der Genussmittelsteuern durch die Wirtschaftsbeteiligten seit dem **30.12.2022** abgerufen werden.

Die Formulare sind wie gewohnt im Formular-Management-System – FMS - auf der Internetseite www.zoll.de verfügbar.

Die Antragsformulare im FMS sind aufgrund einer noch kurzfristig notwendigen Anpassung derzeit für den Bereich der Tabaksteuer noch nicht verwendbar. Daher sind diese mit dem Zusatz „verwendbar für alle VSt-Arten, ausgenommen Tabaksteuer“ gekennzeichnet.

Für Antragstellungen im Bereich der Tabaksteuer werden stattdessen bis zur korrigierten Veröffentlichung der FMS-Formulare (voraussichtlich Ende Januar 2023) PDF-Dokumente auf www.zoll.de zur Verfügung gestellt. Diese sind gekennzeichnet mit dem Zusatz „verwendbar nur für Tabaksteuer“.

Die Antragsformulare 2761/2762 (Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis als Versandhändler oder Anzeige zur Änderung einer Erlaubnis mit Warenverzeichnis) und 2753/2754 (Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis als Steuervertreter eines

Versandhändlers oder Anzeige zur Änderung einer Erlaubnis mit Warenverzeichnis) werden voraussichtlich im Februar 2023 im BuG bereitgestellt. Das Formular 2753/2754 steht bereits im FMS zur Verfügung.

Die Antragsformulare 2761/2762 werden seit dem 30.12.2022 übergangsweise als ausdrückbare PDF-Dokumente auf www.zoll.de vorgehalten und voraussichtlich Ende Januar 2023 als FMS-Formulare veröffentlicht.

Die Anzeige des Versandhändlers oder des Steuervertreeters über eine Lieferung im Versandhandel (Formular 2751) steht bereits im BuG zur Verfügung und wird seit dem 30.12.2022 im FMS zur Verfügung gestellt.

Die Anzeige des Versandhändlers über die Beauftragung eines Steuervertreeters für die Abwicklung des Versandhandels (Formular 2752) steht auch bereits im FMS zur Verfügung.

Für den Energiesteuerbereich stehen die Antragsformulare 1156/1157 für die Rechtsfiguren des zertifizierten Empfängers / Versenders sowie die Antragsformulare 1187/1153 zum Versandhandel zunächst nur im FMS auf der Internetseite www.zoll.de seit dem 30.12.2022 zum Abruf zur Verfügung.

Eine Umsetzung im BuG ist zu einem späteren Zeitpunkt geplant.

IV. Weiteres

Die Anpassung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften (insbesondere E-VSF V 9953-2 und V 9953-1) erfolgt sukzessive. Über die jeweilige Anpassung werde ich in den E-VSF-N informieren.